

BGer 7B_338/2023 vom 4. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_338_2023

FR: TF 7B_338/2023 du 4 août 2023

IT: TF 7B_338/2023 del 4 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Die erneute Eingabe des Beschwerdeführers erfolgte noch innerhalb der Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG, weshalb sie als Beschwerde entgegenzunehmen und darauf (unter dem Vorbehalt einer rechtsgenügenden Begründung; vgl. Art. 42 BGG) insoweit einzutreten ist, als sie zusätzliche Rügen und Vorbringen enthält, die nicht bereits im Verfahren 7B_146/2023 vom 11. Juli 2023 rechtskräftig beurteilt wurden.

E. 2

Nach Art. 221 StPO sind Untersuchungs- und Sicherheitshaft unter anderem zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Abs. 1 lit. a; sog. Fluchtgefahr) oder durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Abs. 1 lit. c; sog. Wiederholungsgefahr). An Stelle der Haft sind Ersatzmassnahmen anzuordnen, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 212 Abs. 2 lit. c und Art. 237 ff. StPO).

Die Vorinstanz hat gestützt auf die erst- und zweitinstanzliche Verurteilung des Beschwerdeführers das Vorliegen sowohl des dringenden Tatverdachts als auch der besonderen Haftgründe der Flucht- und Wiederholungsgefahr bejaht. Sodann beurteilt sie die Haft als verhältnismässig, da der Beschwerdeführer ernsthaft mit einer längerfristigen stationären Massnahme nach Art. 59 Abs. 4 StGB rechnen müsse.

E. 3

Der Beschwerdeführer bringt in erster Linie erneut sinngemäss vor, die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären Massnahme seien nicht erfüllt, weshalb die Haft unverhältnismässig sei und ihm Überhaft nach Art. 212 Abs. 3 StPO drohe.

Diese Rügen wurden bereits mit Urteil 7B_146/2023 vom 11. Juli 2023 rechtskräftig beurteilt und als unbegründet abgewiesen. Darauf ist nicht zurückzukommen und es kann vollumfänglich auf das genannte Urteil verwiesen werden (a.a.O., E. 3).

E. 4

Weiter bestreitet der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 12. Juli 2023 sinngemäss das Vorliegen von Fluchtgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO. Für einen angeblichen Fluchtversuch im Mai 2023 (Manipulation des Zauns) gebe es keinerlei Beweise und es sei willkürlich, ihn hierfür verantwortlich zu machen.

Inwiefern der Beschwerdeführer mit diesen Ausführungen den Begründungsanforderungen betreffend Sachverhaltsrügen vor Bundesgericht (vgl. Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2

und Art. 106 Abs. 2 BGG) hinreichend nachkommt, kann dahingestellt bleiben. Er bestreitet jedenfalls nicht, bereits im September 2020 aus dem vorzeitigen Strafvollzug geflüchtet zu sein. Nach den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz konnte er damals erst nach zwei Tagen infolge einer erfolgreichen Öffentlichkeitsfahndung durch die Polizei festgenommen werden. Bereits unter Berücksichtigung dieses Vorfalls und der von ihr festgestellten schweren psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers ohne Krankheitseinsicht durfte die Vorinstanz das Vorliegen von Fluchtgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO bejahen. Zudem hat sie auch das Vorliegen des besonderen Haftgrunds der Wiederholungsgefahr bejaht, worauf der Beschwerdeführer auch in seiner Eingabe vom 12. Juli 2023 nicht eingeht.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Angesichts der Gesamtumstände rechtfertigt es sich indessen, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.